

**Neunte Landesverordnung
zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
Vom 26. Januar 2015**

Aufgrund des § 43 Abs. 1 Nr. 3 und 6 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. S. 113), BS 213-50, wird verordnet:

Artikel 1

Die Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 196), BS 213-50-3, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f werden nach dem Wort „Jugendfeuerwehrwarte“ die Worte „und die Leiter von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr“ eingefügt.
2. In § 8 Abs. 1 werden folgende Zahlen ersetzt:
 - a) „263,80“ durch „272,51“,
 - b) „527,29“ durch „544,69“ und
 - c) „3,53“ durch „3,65“.
3. In § 9 werden folgende Zahlen ersetzt:
 - a) „99,18“ durch „102,45“ und
 - b) „66,01“ durch „68,19“.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden folgende Zahlen ersetzt:
 - aa) „263,80“ durch „272,51“,
 - bb) „131,96“ durch „136,31“,
 - cc) „230,70“ durch „238,31“,
 - dd) „428,55“ durch „442,69“,
 - ee) „164,86“ jeweils durch „170,30“ und
 - ff) „7,00“ jeweils durch „7,23“.
 - b) In Absatz 2 werden folgende Zahlen ersetzt:
 - aa) „33,18“ durch „34,27“ und
 - bb) „131,96“ durch „136,31“.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „13,61“ durch die Zahl „14,06“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils folgende Zahlen ersetzt:
 - aa) „66,01“ durch „68,19“ und
 - bb) „3,53“ durch „3,65“.
 - c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Jugendfeuerwehrwarte“ die Worte „und des Leiters einer Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr“ eingefügt und folgende Zahlen ersetzt:
 - aa) „33,18“ durch „34,27“,
 - bb) „13,61“ durch „14,06“,
 - cc) „66,01“ durch „68,19“ und
 - dd) „164,86“ jeweils durch „170,30“.
6. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden folgende Zahlen ersetzt:
 - a) „131,96“ durch „136,31“,
 - b) „2,90“ durch „3,00“,
 - c) „329,54“ durch „340,41“,
 - d) „3,53“ durch „3,65“,
 - e) „658,91“ durch „680,65“ und
 - f) „3,81“ durch „3,94“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 2015 in Kraft.

Mainz, den 26. Januar 2015
Der Minister des Innern,
für Sport und Infrastruktur
Roger Lewentz